



Fachbereich WD 4

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 043/26
Abschluss der Arbeit: 13.07.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundsätzliches zum Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds	4
2.1.	Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds	4
2.2.	Der Wirtschaftsplan „Klima- und Transformationsfonds“ und seine aktuellen Zahlen	7
2.3.	Der Wirtschaftsplan „Klima- und Transformationsfonds“ 2026 im Vergleich zum Jahr 2025	8
2.4.	Umgang mit Beihilfen	12
3.	Übersicht der finanzstärksten Titel des Wirtschaftsplans Klima- und Transformationsfonds 2026	14
3.1.	Überwiegend konsumtive Maßnahmen	14
3.1.	Überwiegend investive Maßnahmen	18

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand beschreibt in **Kapitel 2** die wesentlichen Merkmale des Sondervermögens Klima- und Transformationsfonds (KTF) und seines zugehörigen Wirtschaftsplans mit aktuellen Zahlen für das Haushaltsjahr 2026. In einem gesonderten Unterpunkt wird die Veränderung der Ausgabetitel zum Wirtschaftsjahr 2025 dargestellt. Abschließend wird der Umgang mit Beihilfen in Kürze dargelegt.

Kapitel 3 betrachtet die einzelnen Titel auftragsgemäß hinsichtlich der erbetenen Kriterien Zweckbestimmung, Erläuterung der Maßnahmen, Förder-/ Rechtsgrundlage, Ressort, Soll-Ansatz in den Wirtschaftsjahren 2025/2026 und Mittelabfluss im Wirtschaftsjahr 2025 in tabellarischer Form. Die erbetenen Hinweise, welche Bundesprogramme aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert werden, können der Spalte „Förder- und Rechtsgrundlage“ entnommen werden. Wo ermittelbar, wurden ferner die Kooperationspartner bzw. Projektträger zur Durchführung der Fördermaßnahmen angegeben. Die Höhe der administrativen Kosten für die Projektträger ist den einzelnen Titeln zugewiesen.¹

Da sich der Auftrag auf Fragen der Mittelverwendung konzentriert, wird auf eine Erläuterung der Titel auf der Einnahmenseite verzichtet. Gleichwohl sei angemerkt, dass sich die Haushaltsstruktur des Klima- und Transformationsfonds ab 2027 verändern könnte, weil sich Einnahmen, Ausgabenschwerpunkte und die Verteilung zwischen Fonds und Bundeshaushalt dem Beschluss des Bundeskabinetts zum Bundeshaushalt 2027 vom 6. Juli 2026 zufolge verschieben sollen. Ab 2027 würden demnach Teile der Einnahmen des Europäischen Emissionshandels 1 aus dem Klima- und Transformationsfonds in den Bundeshaushalt umgeleitet, weil sich die finanzielle Situation des Fonds infolge einer umfassenden Kürzung von Finanzhilfen verändern würde.²

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im Folgenden nur diejenigen Ausgabetitel betrachtet, deren Soll-Ansatz im Wirtschaftsplan 2026 mindestens ca. 500 Millionen Euro beträgt. Die Tabelle umfasst somit die nähere Betrachtung von 15 Ausgabetiteln, die mit einem Haushaltsvolumen von gut 32 Milliarden Euro über 90 Prozent des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans 2026 abbilden.

2. Grundsätzliches zum Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds

2.1. Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds

Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sind gesetzlich nicht definiert. Laut den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 26 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind Sondervermögen **rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens**, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstan-

1 15. KTF-Bericht – Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Tätigkeit des Klima- und Transformationsfonds im Jahr 2025 und über die im Jahr 2026 zu erwartende Einnahme- und Ausgabenentwicklung. Siehe: Deutscher Bundestag, A-Drs. 21(8)3564, Seite 124 bis 137.

2 Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 und zum Finanzplan bis 2030. Siehe: Tischvorlage für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2026. Siehe: Deutscher Bundestag, A-Drs. 21(8)3738, Seite 23.

den und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.³ Da Sondervermögen des Bundes finanzwirtschaftlich nicht in den Haushalt des Bundes eingegliedert, aber wirtschaftlich dem Bund zuzurechnen sind, werden Sondervermögen des Bundes auch als **Schatten- bzw. Nebenhaushalte** bezeichnet.⁴ Sondervermögen des Bundes bedürfen regelmäßig einer eigenständigen Wirtschafts- und Rechnungsführung, weil sie außerhalb des Bundeshaushaltes bewirtschaftet werden. Sie stellen insoweit eine **Ausnahme von dem Verfassungsgrundsatz der Haushaltseinheit** dar und erfordern daher eine **eigene gesetzliche Grundlage**.

Mit dem zweiten Änderungsgesetz wurde der seit dem 1. Januar 2010 bestehende Energie- und Klimafonds (EKF) 2022 offiziell in Klima- und Transformationsfonds (KTF) umbenannt.⁵ Seitdem dient das Sondervermögen nach dem **Klima- und Transformationsfondsgesetz (KTFG)** auch der Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz.⁶ Das KTFG legt zudem Einzelheiten zu den Berichtspflichten fest. Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.⁷ Zuletzt hat das **Bundesministerium der Finanzen (BMF)** dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages seinen **Bericht über die Tätigkeit des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ im Wirtschaftsjahr 2025 und über die im Wirtschaftsjahr 2026 zu erwartende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung** zum 27. März 2026 vorgelegt.⁸

Seitens des **Bundesrechnungshofs** wurde die Handhabung des Instruments des Sondervermögens des Bundes in den letzten Jahren kritisiert. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs muss die Finanzierung von Zwecken, die zur Kernaufgabenerfüllung des Staates gehören, auch aus dem

3 Nr. 2.1 zu § 26 BHO Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBI 2001 Nr. 16/17/18, Seite 307) in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 13. Januar 2026 – II A 3 - H 1005/00150/006/005 DOK: COO.7005.100.2.13785493 –.

4 Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft: Schattenhaushalt.
Siehe: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-schattenhaushalt.html>, abgerufen am 25. Juni 2026.

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“, in: BGBl. Teil 1, Nr. 26, Seite 1144 vom 21. Juli 2022.

6 Siehe § 2 KTFG. Die in § 2 KTFG enthaltenen Regelungen zum Zweck des Fonds haben sich seit seinem Bestehen sehr verändert. Hieß es ursprünglich, dass das Sondervermögen zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie des Klimaschutzes finanziert, fördert das aktuelle Gesetz „die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft“ und erachtet auch Maßnahmen zur Förderung der Mikroelektronik, zur Finanzierung der Schienenwege des Bundes und zum internationalen Klimaschutz für unterstützenswert. Die Ausgleichszahlungen aus dem KTF dienen überdies nicht mehr nur der Entlastung beim Strom-, sondern auch beim Gaspreis.

7 Siehe § 8 KTFG.

8 Deutscher Bundestag, A-Drs.: 21(8)3564.

Kernhaushalt erfolgen. Werde der Bundeshaushalt durch Sondervermögen „entkernt“, laufe er Gefahr seine zentrale Funktion einzubüßen und der Bundeshaushalt verliere an Transparenz.⁹

Die Verausgabung aus dem Klima- und Transformationsfonds ist – anders als beim Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität – an keine gesetzlich vorgeschriebene **Mindestinvestitionsquote** im Kernhaushalt des Bundes gebunden, die vor Mittelabfluss zu erreichen ist.¹⁰ Dabei besagt das **Verbot der Doppelveranschlagung** nach § 17 Absatz 5 BHO, dass ein und derselbe finanzielle Zweck im Haushaltsplan nur an einer einzigen Stelle veranschlagt werden soll. Mehrere Zwecke sollen nicht in einem Titel zusammengefasst werden und umgekehrt dürfen keine Gelder für denselben Zweck aus verschiedenen Titeln bereitgestellt werden. Die **Verlagerung von Klimaschutz Ausgaben aus dem Kernhaushalt in das Sondervermögen** birgt die Gefahr der Unübersichtlichkeit. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, alle Klimaschutzmaßnahmen aus dem Kernhaushalt und aus dem Klima- und Transformationsfonds gesondert in einer Anlage zum Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds aufzulisten.¹¹

Auch bei den Sondervermögen des Bundes hat eine **bedarfsgerechte Veranschlagung der Haushaltsmittel und Kreditermächtigungen** nach § 6 BHO zu erfolgen. Ist absehbar, dass die veranschlagten Mittel nicht benötigt werden, sind diese Mittelbedarfe entsprechend zu reduzieren.¹² In diesem Zusammenhang wird der Wirtschaftsplan des KTF aus dem Jahr 2025 teilweise kritisch betrachtet, weil im Jahr 2025 lediglich 26,6 Milliarden Euro Programmausgaben geleistet wurden und damit 10 Milliarden Euro weniger als im Soll veranschlagt.¹³ Von den 26,6 Milliarden Euro entfielen 17,4 Milliarden Euro auf investive Ausgaben und 9,2 Milliarden Euro auf konsumtive Ausgaben.¹⁴

9 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023, Seite 14.

10 Art. 143h Grundgesetz (GG) und § 4 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) regeln die Zweckbindung und die Zusätzlichkeit der Investitionen aus dem Sondervermögen.

11 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 des Klima- und Transformationsfonds, Kapitel 6092, Seite 17. Siehe: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/wirtschaftsplan-2026-ktf-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 30. Juni 2026.

12 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: [Finanzvolumen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise \(WSF-Energiekrise\)](#), Seite 11, abgerufen am 26. Juni 2026.

13 Greive, Martin/ Olk, Julian, Fördergelder – Bundesregierung wird zehn Milliarden Euro nicht los, in: Handelsblatt vom 5. Juni 2026.

14 Bundesministerium der Finanzen, Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025, in: BMF-Monatsbericht Januar 2026 vom 29. Januar 2026, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-1-abschluss-bundeshaushalt-ktf-svik-2025.html>, abgerufen am 13. Juli 2026.

2.2. Der Wirtschaftsplan „Klima- und Transformationsfonds“ und seine aktuellen Zahlen

Haushaltssystematisch ist der Klima- und Transformationsfonds zentral in **Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) des Bundeshaushalts** mit seinen Einnahmen und Ausgaben abgebildet. Der Klima- und Transformationsfonds ist kein einzelnes Förderprogramm, sondern ein Finanzierungsrahmen für viele Einzelprogramme des Bundes, die aktuell von sieben Fachressorts bewirtschaftet werden.¹⁵ Der Klima- und Transformationsfonds erscheint daher **unter Kapitel 6092 als eigener Wirtschaftsplan** innerhalb des Einzelplans 60 und wird vom Bundesministerium der Finanzen federführend verwaltet.

Der Klima- und Transformationsfonds ist primär als zweckgebundenes Finanzierungsinstrument für Klimaschutz, Energiewende und Transformation angelegt¹⁶, jedoch mit breiter Verwendungsstruktur, und enthält unter den Titeln „Zuweisungen und Zuschüsse“, die mit der **Ziffer 6** beginnen, **konsumtive Entlastungs- und Ausgleichsmaßnahmen**. Die sich anschließenden und mit der **Ziffer 8** beginnenden Titel enthalten hingegen schwerpunktmäßig **investive Maßnahmen**.

Für den Klima- und Transformationsfonds sind im **Wirtschaftsjahr 2026 Ausgaben von 34,8 Milliarden Euro** eingeplant. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 mit 36,7 Milliarden Euro (Soll) entspricht das einem Rückgang um knapp 1,9 Milliarden Euro.

Davon sind für die **34 Ausgabetitel**, die unter „Zuweisungen und Zuschüsse“ verbucht werden, rund **15,1 Milliarden Euro** vorgesehen, vier Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. Mit insgesamt 10,5 Milliarden Euro sind fast 30 Prozent der Gesamtausgaben für Stromkostenzuschüsse fest verankert, aufgeteilt in 6,5 Milliarden Euro für Übertragungsnetzkosten und circa 4 Milliarden Euro für die Strompreiskompensation. Für die **33 Ausgabetitel**, die im Wirtschaftsplan als „**Investitionen**“ verbucht werden, sind **22,2 Milliarden Euro** veranschlagt; das sind rund drei Milliarden Euro weniger als im Vorjahr. Die Fördermaßnahme BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) im Titel 893 10 stellt hierbei mit einem Soll-Ausgabeansatz von rund 11 Milliarden Euro die finanzstärkste Einzelmaßnahme des Klima- und Transformationsfonds im Jahr 2026 dar. Die dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übersandte Änderung der Richtlinie für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ sieht künftig veränderte Förder-

15 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Bundesministerium für Verkehr (BMV), Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

16 Neben der Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, der Transformation der Industrie und der Entlastung stromintensiver Unternehmen soll der Fonds vorrangig eine klimafreundliche Mobilität, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz fördern. Seit dem Jahr 2026 werden private und gewerbliche Verbraucher bei den Netzentgelten entlastet und der internationale Klimaschutz unterstützt.

sätze und Förderhöhen sowie insgesamt eine stärker einkommensabhängige und an sozialen Kriterien ausgerichtete Förderung vor.¹⁷

Von den **67 Ausgabetiteln** bewirtschaftet allein das BMWF 31 Titel und verwaltet damit 81 Prozent des Finanzvolumens des Klima- und Transformationsfonds, gefolgt vom BMV, das mit 16 Titeln 9 Prozent der Mittel verwaltet.¹⁸

2.3. Der Wirtschaftsplan „Klima- und Transformationsfonds“ 2026 im Vergleich zum Jahr 2025

Gegenüber dem Vorjahr sind **13 Titel gestrichen oder verlagert** worden, teils in das neue Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Letzteres gilt beispielsweise für die Titel „Mikroelektronik für die Digitalisierung“ bzw. „Transformation Wärmnetze“, die 2025 noch mit 2,9 Milliarden Euro bzw. mit 979 Millionen Euro im Klima- und Transformationsfonds veranschlagt waren.¹⁹ Neu aufgenommen wurden insbesondere die Zuschüsse zum Industriestrompreis und zu den Übertragungsnetzkosten oder zur Förderung klimaneutraler Mobilität für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen.²⁰ Die genauen Veränderungen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Titel	Zweckbestimmung	Unverändert	2026 neu	Bis 2025	Entfallen
633 02	Modellprojekte ÖPNV	X			
661 01	Energetische Stadtsanierung	X			
661 09	Serielle Sanierung				X
683 01	Ausgleich Gasspeicherumlage	X			
683 02	Energieforschung		X	EPl 09	
683 03	Zuschüsse (Emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhung)	X			
683 04	Maßnahmen zur Weiterentwicklung Elektromobilität	X			
683 05	Klimaneutrales Fliegen	X			

17 Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an den Haushaltsausschuss zur Änderung der Richtlinie für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ vom 6. Juli 2026. Siehe: Deutscher Bundestag, A-Drs. 21(8)3759.

18 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 des Klima- und Transformationsfonds, Kapitel 6092, Seite 11f.

19 Bundeshaushaltsplan 2026, Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 6002 – Allgemeine Bewilligungen, Anlage 3: Wirtschaftsplan des KTF (6092), Seite 120, <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/epl60.pdf>, abgerufen am 26. Juni 2026.

20 Deutscher Bundestag, Presseinformation „Etat 2026: Klima- und Transformationsfonds“ vom 19. November 2025, siehe: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1127334>, abgerufen am 24. Juni 2026.

Titel	Zweckbestimmung	Unverändert	2026 neu	Bis 2025	Entfallen
683 06	Zuschüsse: Industriestrompreis		X		
683 08	Zuschüsse zum Betrieb dekarbonisierter Wärmeinfrastruktur				X
683 09	Zuschüsse Übertragungsnetzkosten		X		
683 12	Batterieforschung und Batterietechnologien (*vormals: Titel 683 04)		X	*	
684 01	Energieeffizienz im Verbraucherbereich	X			
685 02	Anwendungsbezogene Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff				X
685 03	Anpassung urbaner und ländlicher Räume	X			
685 04	Energieforschung und Energietechnologien (*vormals: EPl 30 und bei Kapitel 6092)	X		*	
686 01	Wissenschaftliche Begleitung: Umsetzung Klimaschutzgesetz		X	EPl 12	
686 02	Förderung betriebliches Mobilitätsmanagement		X	EPl 12	
686 03	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	X			
686 05	Nationale Klimaschutzinitiative	X			
686 06	Waldklimafonds	X			
686 07	Klimaschutzkampagne		X	EPl 09	
686 08	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe (*s. Titel 892 13)			*	X
686 10	Reallabore Energiewende		X	EPl 09	
686 11	Maßnahmen zum Nationalen Klimaschutz		X	EPl 09	
686 12	Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz in der Landwirtschaft (*vormals: Titel 686 18, 686 20, 686 21)		X	*	
686 13	Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen Erneuerbare Energien, Strom, Netze, Energieinfrastruktur	X			
686 14	Beratung Energieeffizienz	X			
686 15	CO ₂ -Einsparung durch Ressourceneffizienz	X			
686 16	Umsetzung Carbon Management Strategie	X			
686 18	Förderung: Energetischer Nutzen von Wirtschaftsdünger				X
686 20	Förderung: Maßnahmen zum Humusaufbau				X
686 21	Förderung: Maßnahmen zum Schutz von Moorböden				X
686 24	Kompetenz Klima – Klimaschutz und Kompetenz im beruflichen Alltag		X	EPl 09	

Titel	Zweckbestimmung	Unver- ändert	2026 neu	Bis 2025	Ent- fallen
686 25	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe				X
686 28	Klimaneutrales Schiff	X			
686 31	Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz	X			
686 33	Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft				X
686 34	Serielle Sanierung, Marktaktivierung der Wärmeversorgung (*vormals: Titel 661 09)		X	*	
687 01	Internationale Zusammenarbeit im Klimaschutz		X	EPl 09	
687 02	Intern. Energie-, Rohstoff- und Technologiezusammenarbeit	X			
687 03	Ankauf von Emissionszuweisungen		X	EPl 09	
697 01	Ausgleichszahlung für Betreiber von Kohlekraftwerken	X			
687 02	Finanzielle Kompensation nach § 11 BEHG	X			
871 01	Entschädigung und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks	X			
871 02	Entschädigung und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen des intern. Klimaschutzes	X			
882 01	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen				X
882 02	Finanzhilfen an Länder zum Bau von Radschnellwegen		X	EPl 12	
882 03	Finanzhilfen an Länder für Investitionen in Radverkehr durch Sonderprogramm „Stadt und Land“		X	EPl 12	
882 04	Naturschutz und Klimaanpassung		X		
891 01	Förderung der aktiven Mobilität		X	EPl 12	
891 03	Sanierung kommunaler Einrichtungen in Bereichen Sport, Jugend und Kultur (*bis 2021 im EPl 06 veranschlagt)		X	*	
891 04	Förderprogramm Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen	X			
892 01	Dekarbonisierung der Industrie	X			
892 02	Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion	X			
892 03	Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie	X			
892 04	Förderung von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Kraftstoffe und Antriebstechnologien für die Luft- und Schifffahrt (*vorm.: für strombasierte Kraftstoffe f. die Luftfahrt)		X	*	

Titel	Zweckbestimmung	Unver- ändert	2026 neu	Bis 2025	Ent- fallen
892 05	Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendung im Verkehr	X			
892 06	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	X			
892 07	DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	X			
892 08	Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie	X			
892 10	Mikroelektronik für Digitalisierung				X
892 11	Negativemissionen	X			
892 12	Zuschüsse: Förderung von umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung für See-/ Binnenschiffe		X	EPl 12	
892 13	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe (*vormals: in Titel 686 08)		X	*	
893 01	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	X			
893 02	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	X			
893 03	Transformation Wärmenetze				X
893 04	Industrielle Fertigung f. mobile, stationäre Energiespeicher	X			
893 07	Zuschüsse: Verbesserung Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau (*siehe: Titel 893 17)			*	X
893 08	Zuschüsse: Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	X			
893 09	Förderung: Ankauf von Bussen mit alternativen Antrieben	X			
893 10	Förderung: Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich	X			
893 11	Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge	X			
893 12	Umsetzung nationale Kraftwerkstrategie	X			
893 13	Klimafreundliche Schifffahrt und Häfen		X		
893 17	Maßnahmen zum Klimaschutz in der Landwirtschaft und Landnutzung (*vormals: in Titel 893 07)		X	*	
893 18	Förderung klimaneutraler Mobilität für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen		X		
896 01	Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft	X			
896 02	Investition: Klimaschutz und Biodiversität im Ausland	X			
896 03	Internationale Transformation	X			

2.4. Umgang mit Beihilfen

Das **EU-Beihilfenrecht** als ein Teil des EU-Wettbewerbsrechts regelt den Umgang mit staatlichen Beihilfen für Unternehmen, um den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu schützen. Es soll Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Unterstützungen einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige verhindern.²¹ Soweit eine Maßnahme den Begriff der staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt, ist grundsätzlich eine vorherige **Einzelfreistellung** der Beihilfe durch die Europäische Kommission erforderlich (Art. 108 Abs. 3 AEUV). Die Bundesregierung muss ihre Förderprogramme daher grundsätzlich bei der EU-Kommission melden („notifizieren“). Um die staatliche Förderung unbürokratischer zu gestalten, stellt die „**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**“ (AGVO) der Europäischen Kommission den beihilferechtlichen Rahmen, unter dem Mitgliedstaaten bestimmte Beihilfen ohne gesonderte Genehmigung gewähren können. Bestimmte staatliche Fördermaßnahmen werden hierdurch von der vorherigen Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission freigestellt.²² Mit einer **AGVO-Reform ab dem 1. Januar 2027** soll die Fördergeldvergabe an neue wirtschaftliche, technologische und soziale Herausforderungen angepasst werden. Es soll insbesondere eine leichtere und umfassendere Gewährung von Betriebsbeihilfen für erneuerbare Energien möglich sein.²³

Der **30. Subventionsbericht der Bundesregierung** wurde am 10. September 2025 vom Kabinett beschlossen und bildet die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes sowie der Steuervergünstigungen für den Zeitraum 2023 bis 2026 ab.²⁴ Für 2026 sind laut Bericht Finanzhilfen des Bundes von rund **59,5 Milliarden Euro** veranschlagt; die Gesamtsumme aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen liegt bei etwa **77,8 Milliarden Euro**.²⁵ Zu den **größten Positionen** zählen die Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, der Zuschuss zur Entlastung beim Strompreis, die Förderung der Mikroelektronik, die Förderung von Wasserstoff, der Ausbau von Breitbandnetzen sowie der Ankauf von Bussen und Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben.

21 Europäische Union: Staatliche Beihilfen, <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/state-aid.html>, abgerufen am 23. Juni 2026.

22 Vgl.: Art. 108 Abs. 4 AEUV.

23 Pressemitteilung der Europäischen Kommission/ Vertretung in Deutschland, „Staatliche Beihilfen: Konsultation zum Entwurf der neu gefassten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ vom 25. Februar 2026. Siehe: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/staatliche-beihilfen-konsultation-zum-entwurf-der-neu-gefassten-allgemeinen-2026-02-25_de, abgerufen am 23. Juni 2026.

24 Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen, „Bundeskabinett beschließt den 30. Subventionsbericht“ vom 10. September 2025, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/09/2025-09-10-30-subventionsbericht.html>, abgerufen am 25. Juni 2026.

25 Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 45 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 77,8 Milliarden Euro im Jahr 2026. Siehe: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen, „Bundeskabinett beschließt den 30. Subventionsbericht“ vom 10. September 2025, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/09/2025-09-10-30-subventionsbericht.html>, abgerufen am 25. Juni 2026.

Anders als der Subventionsbericht der Bundesregierung, der als offizieller Bericht nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz vor allem die Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen dokumentiert, analysiert der von der Stiftung Familienunternehmen herausgegebene Freiburger Subventionsbericht des Walter-Eucken-Instituts das gesamtstaatliche Subventionsvolumen. Hiernach liegt das **gesamtstaatliche Subventionsvolumen** im Jahr 2026 bei **321,3 Milliarden Euro**; das entspricht rund **7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts**. Die **Finanzhilfen des Bundes** steigen 2026 auf **150 Milliarden Euro**, die **Steuervergünstigungen** auf **85,3 Milliarden Euro**.²⁶ Das Walter-Eucken-Institut beanstandet unter anderem, dass der Mittelstand gerade einmal ein Prozent der Finanzhilfen erhalte, jedoch näherungsweise die Hälfte der Unternehmenssteuerlast trage.²⁷ Weiterhin bemerkt das Freiburger Institut, dass die Steuervergünstigungen gemäß der Auflistung des Subventionsberichts des Bundes stark konzentriert seien, da die fünf größten Positionen 55,6 Prozent des Gesamtvolumens auf sich vereinen würden.²⁸

Der **Klima- und Transformationsfonds** ist laut Bundesregierung grundsätzlich für Maßnahmen gedacht, die zur Klimaneutralität beitragen, etwa Gebäudesanierung, erneuerbare Energien, Elektromobilität, Wasserstoff und Dekarbonisierung der Industrie. Gleichzeitig wird er in aktuellen Analysen auch für Ausgaben kritisiert, die eher **klimaschädlich oder zumindest nicht klimawirksam** sind, etwa Entlastungen für energieintensive Unternehmen oder andere Posten ohne direkten Beitrag zum Klimaziel. Die staatlichen Beihilfen unterscheiden sich demnach in der ihnen zugrundeliegenden Absicht, der direkten Umweltauswirkung und ihrer Auswirkung auf den Transformationsprozess.²⁹

Während in Deutschland insbesondere die Klimawirkung von KTF-Ausgaben diskutiert wird, versucht Österreich über die im Bundesministerium für Finanzen mandatierte Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“ klimakontraproduktive Maßnahmen zu identifizieren und eine Grundlage für die weitere Diskussion zu Standort-, Verteilungs- und ökologischen Aspekten der einzelnen Maßnahmen anzubieten.³⁰

-
- 26 Das Walter-Eucken-Institut fasst den Subventionsbegriff deutlich weiter als das Bundesfinanzministerium, indem es beispielsweise auch Ausgaben für das Schienennetz der Bahn oder die Überweisungen des Bundes für den Nahverkehr der Länder zu den Subventionen zählt. Siehe: Wolfgang Mulke, „Mit dem Rasenmäher“: Ökonom fordert Kürzung finanzieller Hilfen vom Staat, in: Frankfurter Rundschau vom 15. April 2026.
- 27 Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Freiburger Subventionsbericht 2025/ 2026, erstellt vom Walter-Eucken-Institut e.V., Seite 47, https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/freiburger-subventionsbericht-2026/91712cb481-1774869549/freiburger_subventionsbericht_2026_stiftung_familienunternehmen.pdf, abgerufen am 1. Juli 2026.
- 28 Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Freiburger Subventionsbericht 2025/ 2026, erstellt vom Walter-Eucken-Institut e.V., Seite 48.
- 29 Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V., Pressemitteilung „Bundeshaushalt 2026: 31 % der KTF-Gelder nicht klimawirksam – der BNW zieht trotzdem positive Bilanz“ vom 18. Dezember 2025.
- 30 Siehe: https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/Kontraproduktive-Ma%C3%9Fnahmen/Arbeitsgruppe-Kontraproduktive-Anreize-und-Subventionen.html, abgerufen am 30. Juni 2026.

3. Übersicht der finanzstärksten Titel des Wirtschaftsplans Klima- und Transformationsfonds 2026

3.1. Überwiegend konsumtive Maßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026 in 1.000 €	Soll 2025 in 1.000 €	Ist 2025 in 1.000 €
683 01	Ausgleich der Gasspeicherumlage	Aufgrund der EU-Gasspeicherverordnung legt der Staat die Mindestfüllstände fest; nach Beginn des Ukraine-Krieges wurde die Gasspeicherumlage eingeführt, um die Kosten der schnellen Speicherbefüllung zur Sicherung der Gasversorgung zu decken. Sie wurde zum 1. Januar 2026 zur Entlastung der Verbraucher abgeschafft, wobei die bis Ende 2025 verbliebenen Verpflichtungen von 3,4 Mrd. Euro über den KTF ausgeglichen werden.	BMWE	Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Gasspeicherumlage abgeschafft. Die Kosten für die Mindestbefüllung werden künftig aus Bundesmitteln finanziert. (<u>Anmerkung</u> : Die bisher über die Gasrechnung erhobene Umlage entfällt damit vollständig. Die Umlage machte laut Gesetzentwurf zuletzt 2,4 % des Gaspreises für Privatkunden und rund 5 % für Großkunden aus.)	1	3 400 000	3 063 104
683 02	Energieforschung	Technologien zur Energieerzeugung aus Erneuerbaren sowie deren Integration in ein Energiesystem mit dem Ziel deutlicher Effizienzsteigerungen Die fünf „ Missionen des Energieforschungsprogramms “ sind: Energiesystem, Strom-, Wärme-	BMWE	Das Klimaschutzgesetz verpflichtet die Bundesregierung zu Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele (z. B. Klimaneutralität bis 2045). Das Klimaschutzgesetz dient als politisch-zielgebender Rahmen.	543 112	486 114 (finanziert aus Kap. 0903 Tit. 683 01)	468 900 (finanziert aus Kap. 0903 Tit. 683 01)

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026 in 1.000 €	Soll 2025 in 1.000 €	Ist 2025 in 1.000 €
		wende, Wasserstoff, Transfer (d.h. Stärkung der Rolle der Energieforschung als Impulsgeber) Aktuell bestehen über 4.000 laufende Projekte, betreut durch Projekträger Jülich.		Die Förderrichtlinie „Energieforschungsprogramm (EFP)“ ist das Strategiepapier der Bundesregierung. Die Förderbekanntmachung der Förderrichtlinie „8. EFP“ vom 25.04.2024 durch das BMWF, die auch das Zielbild der geopolitischen Unabhängigkeit betont, bildet die Grundlage für das Einreichen von Förderanträgen. Der Bundesbericht Energieforschung gibt einen Überblick über die strategische Ausrichtung sowie Fortschritte der Energieforschung. Weitere Verpflichtungsermächtigungen (VE) bis 2032 in Höhe von 580 Mio. Euro. Die administrativen Kosten für die aus diesem Titel finanzierten Projekte belaufen sich auf circa 5 %.			
683 03	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	In Ermangelung einer bindenden internationalen Vereinbarung über die Reduktion von Treibhausgasemissionen soll der Wegzug von Produktionsstätten an Standorte außerhalb der EU infolge der Strompreiserhöhungen vermieden werden. Die Strompreiskompensation ist ein beihilferechtliches Instru-	BMWF	Mit Mitteilung vom 23.12.2025 hat die Europäische Kommission die Leitlinien zur Strompreiskompensation (SPK) im EU-Emissionshandel grundlegend geändert. Viele Unternehmen können erstmals oder in höherem Umfang von staatlichen Entlastungen profitieren. Einzelheiten regelt die Billigkeitsrichtlinie (vormals Förderrichtli-	4 000 000	2 850 000	2 785 602

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026 in 1.000 €	Soll 2025 in 1.000 €	Ist 2025 in 1.000 €
		ment im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems und soll der europäischen Industrie einen international wettbewerbsfähigen Strompreis ermöglichen. Hiernach können Unternehmen in beihilfefähigen Sektoren eine Beihilfe für indirekte CO ₂ -Kosten, die durch den europäischen Emissionshandel entstehen, erhalten.		nie) „ Strompreiskompensation “ des BMWF, die am 22. Mai 2026 vorläufig veröffentlicht wurde; die endgültige Fassung wird nach Genehmigung durch die Europäische Kommission im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die administrativen Kosten für die Projektträger betragen rund 0,1 %.			
683 06	Industriestrompreis zur Entlastung des Strompreises energieintensiver Unternehmen	Der Industriestrompreis ist eine auf die Jahre 2026 bis 2028 befristete Übergangsmaßnahme und soll energieintensiven Unternehmen Planungssicherheit durch eine direkte Senkung der Betriebskosten ermöglichen. Die europäische Industrie soll trotz hoher Energiekosten wettbewerbsfähig bleiben und die Klimaziele bis 2030 erreichen. 50 % der Beihilfesumme sind innerhalb von 48 Monaten in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu reinvestieren. Dieses dient dem Umstieg auf klimaneutrale Technologien. Die Entlastung beträgt höchstens die Hälfte des im Vorfeld festgelegten Referenzpreises (basierend auf	BMWE	Das im Juni 2025 verabschiedete Clean Industrial Deal State Aid Framework („CISAF“) löst das Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) der EU-Kommission ab. Stromintensive (Teil-)Sektoren mit Verlagerungsrisiko erhalten staatliche Beihilfen. Beihilfeberechtigt sind Unternehmen mit Produktionsstätten, die dem Anhang I Teilliste 1 der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBL-Liste) zugeordnet sind. Deutschland nutzt den CISAF-Rahmen mit der im Mai 2025 veröffentlichten „ Förderrichtlinie Industriestrom “ für die Jahre 2026 bis 2028. Potentiell beihilfeberechtigt sind rund 9500 Unternehmen in Deutschland. Antragstellung und Auszahlung erfolgen erstmals	1	-	-

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026 in 1.000 €	Soll 2025 in 1.000 €	Ist 2025 in 1.000 €
		dem 1-Jahres-Future). Die Entlastung wird nur so weit gewährt, wie der resultierende Preis die Preisuntergrenze (5 ct/kWh) nicht unterschreitet.		ab 2027 für das Abrechnungsjahr 2026, weshalb für 2026 keine Mittel veranschlagt wurden. Das Programm wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abgewickelt.			
683 09	Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten	Über einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten sollen in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils die Kostenbelastungen der Stromkunden aus den Netzentgelten gedämpft werden.	BMWE	Das „ Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 “ gewährt vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern einen Bundeszuschuss.	6 500 000	-	-
685 04	Energieforschung und Energietechnologien	Förderung von 7 Maßnahmen: Beiträge zur Nationalen Wasserstoffstrategie und zum 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung, Förderrichtlinie „Nukleare Sicherheitsforschung“, Verschiedene Technologien zur Fusion, Geothermie	BMFTR	Strategischer Rahmen ist das 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung. Projekträger Jülich und Projekträger Karlsruhe sind zentrale Akteure bei der Umsetzung des Programms. Die Förderrichtlinie „Nukleare Sicherheitsforschung“ wird aus dem Titel finanziert.	491 671	-	-
686 31	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	Förderung von 11 Maßnahmen, darunter: Waldökosysteme,	BMLEH und BMUKN	Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) ist ein zentrales nationales Rahmeninstrument. Es bildet die gesetzliche Grundlage für umwelt- und	821 563	579 024	394 985

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026 in 1.000 €	Soll 2025 in 1.000 €	Ist 2025 in 1.000 €
		Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen, Schutz intakter Moore, Böden als Kohlenstoffspeicher		klimagerechte Förderungen in der Land- und Forstwirtschaft. 712 Mio. Euro werden 2026 vom BMUKN bewirtschaftet mit dem Schwerpunkt Ökosystemleistung des Waldes und klimaangepasstes Waldmanagement. Die Hälfte der Ist-Ausgaben wurde 2025 für klimaangepasstes Waldmanagement ausgegeben. Die administrativen Kosten betragen 0,8 %.			

3.1. Überwiegend investive Maßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026 in 1.000 €	Soll 2025 in 1.000 €	Ist 2025 in 1.000 €
892 01	Dekarbonisierung der Industrie	Förderung von 5 Maßnahmen: Klimaschutzverträge, Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, Förderrichtlinie Dekarbonisierung der Industrie, Projektträgerkosten	BMWE	Finanziert werden investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen. Das frühere Förderprogramm DDI („Dekarbonisierung in der Industrie“) ist in die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) übergegangen; Pro-	699 000	553 000	39 668

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2025
					in 1.000 €	in 1.000 €	in 1.000 €
				jektträger ist das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien . Die administrativen Kosten für das DDI lagen bei 2 %.			
892 02	Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion	Ausgewählte „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“-Wasserstoffprojekte	BMWE	Die Ist-Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 921 Mio. Euro. Die administrativen Kosten für die Durchführung des Projektes belaufen sich auf rund 0,6 %.	1 259 000	717 950	402 983
892 03	Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie	Förderung von 9 Maßnahmen: IPCEI-Projekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, zur Etablierung der Wasserstoff-Infrastruktur und für systemdienliche Elektrolyseure, d.h. steuerbare Großverbrauchsanlagen, die überschüssigen Ökostrom in Wasserstoff umwandeln. „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) fördern Großprojekte, die unter rein marktwirtschaftlichen Bedingungen aufgrund technologischer und finanzieller Risiken nicht realisierbar wären. Die Europäische Kommission	BMWE	Die Bundesregierung hat die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) am 10.06.2020 verabschiedet und diese im Jahr 2023 fortgeschrieben. Sie sollte den Markthochlauf von grünem Wasserstoff in Deutschland beschleunigen und die Klimaziele unterstützen. Hieraus resultiert die Förderrichtlinie für internationale Projekte für den Aufbau von Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff . Förderanträge konnten bis Ende 2025 beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Die administrativen Kosten im Bereich Forschung und Entwicklung „Wasserstoff“ belaufen sich auf 5 %. Für die restlichen Gebiete werden bislang	900 661	490 615	203 778

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2025
					in 1.000 €	in 1.000 €	in 1.000 €
		hat IPCEI-Projekte seit 2014 als beihilferechtliches Instrument mit jeweils wechselnden Förderschwerpunkten eingeordnet.		keine administrativen Kosten ausgewiesen.			
892 07	DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	Das Vorhaben dient der Förderung des europäischen Marktes im Wasserstoffbereich.	BMWE	Die administrativen Kosten werden aus dem Titel 892 02 bezahlt.	680 000	528 061	469 930
892 13	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	Ziel des Förderprogramms ist die Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe. Förderung durch Zuschuss und vergünstigte Kredite für investive Maßnahmen in: Querschnittstechnologien, Prozesswärme, Mess- und Sensoriktechnik, Nutzung außerbetrieblicher Abwärme, Transformationskonzepte, Elektrifizierung kleinerer Unternehmen. Technologieoffene Förderung im Rahmen eines Wettbewerbs der Projekte mit dem besten Verhältnis von beantragter Fördersumme zur jährlichen Treibhausgasminderung.	BMWE	Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft. Sie besteht aus den Förderrichtlinien „Zuschuss und Kredit“ sowie „Förderwettbewerb“. Die geförderten Maßnahmen werden in einem Evaluationsbericht aufgeführt. Die Projektdurchführer dieser Maßnahmen sind die Kreditanstalt für Wiederaufbau, das BAFA, der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Die administrativen Kosten belaufen sich auf ca. 1,6 %. Weitere VE bis 2035 in Höhe von 1,16 Mrd. Euro.	973 194	918 317 (finanziert aus 686 08)	614 325 (finanziert aus 686 08)

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2025
					in 1.000 €	in 1.000 €	in 1.000 €
		Zielgruppe sind KMU. Es werden (im Gegensatz zum Titel 892 01) am Markt verfügbare technische Lösungen genutzt.					
893 02	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	Aufbau und Betrieb des Deutschlandnetzes mit 1000 Schnellladeplätzen, LKW-Ladeplätzen an Bundesautobahnen, Förderung nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur Der Bund hat das Instrument der Ausschreibung für den Ladeplatzausbau gewählt. Unterstützt und koordiniert werden diese Vergabeverfahren organisatorisch durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur.	BMV	Im Verkehrssektor soll bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 42 Prozent gegenüber 1990 erfolgen. Zur stärkeren Elektrifizierung des Straßenverkehrs wurde das Schnellladegesetz im Mai 2021 verabschiedet. Der Masterplan Ladeinfrastruktur II verfolgt eine von der Interministeriellen Steuerungsgruppe Ladeinfrastruktur koordinierte Gesamtstrategie für den Aufbau eines Ladeinfrastrukturnetzes. 80 Akteure, darunter Länder, Kommunen, Verbände und Unternehmen, haben sich bei der Entwicklung der knapp 70 Maßnahmen eingebracht. Die Höhe der administrativen Kosten ist von der jeweiligen Maßnahme abhängig und reicht von 0 bis 12 %. Bis zum Jahr 2038 weitere VE in Höhe von 2,4 Mrd. Euro.	1 714 088	1 575 141	422 543

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2025
					in 1.000 €	in 1.000 €	in 1.000 €
893 04	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	Der Aufbau einer klimafreundlichen Batterieproduktion in Deutschland und Europa steht im Fokus.	BMWE	Die EU-Netto-Null-Industrie-Verordnung ist seit dem 29.06.2024 in Kraft. Die Europäische Kommission hat am 05.02.2026 die „CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien“ beihilferechtlich genehmigt. Damit können Bund, Länder und Kommunen Investitionen in den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten für Netto-Null-Technologien fördern. Erste Förderungen erfolgen über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie das Programm STARK für die Kohleregionen. Weitere Fördermöglichkeiten werden vom BMWE geprüft. Die administrativen Kosten betragen rund 5,8 %.	520 000	325 000	93 329
893 10	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudereich	Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde die energetische Gebäudeförderung des Bundes in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und der BMWE-Förderstrategie „Energieeffi-	BMWE	Fördermaßnahmen zum energetischen Bauen bestehen seit vielen Jahren, so beispielsweise das Marktanreizprogramm, das im Jahr 1999 aufgesetzt wurde. Im Jahr 2021 wurden zehn Fördermaßnahmen in der BEG zusammengeführt, die über eine einheitliche	11 964 506	15 320 700	12 858 519

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2025
					in 1.000 €	in 1.000 €	in 1.000 €
		zienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“ ab 2021 neu aufgesetzt. Zuschüsse und Ergänzungskredite mit folgenden Schwerpunkten: Einzelne Maßnahmen der energetischen Sanierung, insbesondere Heizungs- und Fenstersanierung an bestehenden Gebäuden in Deutschland. Komplettsanierung von Wohngebäuden zum sog. „Energieeffizienzhaus-Standard“, z.B. EG 40, 55 oder 70. Analog erfolgt dies auch bei Nichtwohngebäuden.		Struktur abgewickelt werden. Unterschieden werden: BEG – Einzelmaßnahme, die Höhe der administrativen Kosten beträgt 2,1 %. BEG – Wohngebäude, die Höhe der administrativen Kosten beträgt 1,28 %. BEG – Nichtwohngebäude, die Höhe der administrativen Kosten beträgt 0,82 %. Weitere VE bis 2036 in Höhe von rund 8 Mrd. Euro.			
893 18	Förderung klimaneutraler Mobilität für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen	Einkommensabhängige Förderung privater Haushalte. Keine pauschale Listenpreisförderung wie beim vorherigen „Umweltbonus“, der im Dezember 2023 nach Entscheidung des BVerfG zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 eingestellt wurde.	BMUKN	Die Richtlinie zur sozial gestaffelten Förderung der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (E-Auto-Förderung) vom 19.05.2026 basiert auf dem Gesetz zur Förderung klimaneutraler Mobilität vom 17.04.2026. Das BAFA ist als Bewilligungsbehörde für diese Förderung zuständig. Die administrativen Kosten betragen rund 1 %.	550 000	-	-

Titel	Zweckbestimmung	Erläuterung der Maßnahmen	Ressort	Förder-/ Rechtsgrundlage	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2025
					in 1.000 €	in 1.000 €	in 1.000 €
896 02	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland	Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) unterstützt Entwicklungs- und Schwellenländer bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen . Es werden Länder der OECD-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete und daraus insbesondere 14 Schwerpunktländer mit besonders hohen Treibhausgasemissionen gezielt gefördert. Die Strategie der IKI bis 2030 verfolgt eine Ambitionssteigerung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge sowie verbesserte Rahmenbedingungen mit entsprechenden Maßnahmen für Klima- und Biodiversitätsschutz in mindestens 20 Partnerländern.	BMUKN	Aus der IKI erwachsen für Deutschland Verpflichtungen, die sich in a) der Klimarahmenkonvention, b) dem Übereinkommen von Paris, c) dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt konkretisieren. Die IKI wird seit 2008 aus dem Bundeshaushalt finanziert. Bis zum Jahr 2021 war die IKI im Einzelplan 16 verortet, bevor der Titel in den Einzelplan 09 gewechselt ist. Seit dieser Wahlperiode wird der Titel aus dem KTF finanziert. Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH als bundeseigene, gemeinnützige Projektträgerin und UN-Organisationen sind mit der Begleitung dieser Maßnahmen betraut. Die administrativen Kosten betragen ca. 5 %.	635 000	635 000	632 263
